Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 29. Ausgegeben den 15. Juli 1908.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

521. Polizeiverordnung

betreffend den Radfahrverkehr.

§ 1. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:
1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der zuständigen Polizeibehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore, sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbare Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort eineinzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3), sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben, sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- oder Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, namentlich meine Polizeiverordnung vom 12. Januar 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 35 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. S. 27) aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Potsdam, den 24. Juni 1908.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. von Winterfeldt.

O. P. 11985.

Anlage.

(Staat) .... Nr. ....

Radfahrkarte

für

....

(Name, Stand)

wohnhaft zu ....

.............................., den ......ten .... 19......

(Ort)

Die .... behörde.

(Stempel)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

522. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Bäckergewerbe, deren Bezirk die Stadtgemeinde Friedeberg Nm. und die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Altenfließ, Altgurkowschbruch, Alt-Haferwiese, Alt-Carbe, Birkbruch, Birkholz, Blumenfelde, Braunsfelde, Breitenstein, Breitenwerder, Brenkenhofsbruch, Brenkenhofswalde, Buchwerder, Büssow, Eichwerder, Falkenstein, Franzthal, Friedebergschbruch, Geilenfelde, Gottschimmerbruch, Gurkow, Hammelstall, Hohen-Carzig, Klostergut, Lichtenow, Mansfelde, Machern, Marienland, Mittelbruch, Mückenburg, Netzbruch, Neugurkowschbruch, Neuhaferwiese, Neu Carbe, Neumecklenburg, Pehlitz, Nitzenswunsch, Schönfeld, Schönrade, Seegenfelde, Steinhöfel, Tankow, Voigtei, Wildenow, Wugarten und Zanzbruch umfaßt, mit dem Sitze in Friedeberg Nm. und unter dem Namen „Bäckerinnung (Zwangsinnung) zu Friedeberg Nm." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzige Bäckerinnung (Freie Innung) in Friedeberg Nm.

Frankfurt a. O., den 30. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

523. In Berliner Zeitungen wird von der Firma Dr. med. **Rumler** in Genf, deren Inhaber jetzt ein Dr. med. **Ringelmann** ist, ein Buch als Wegweiser und Ratgeber zur Verhütung und Heilung von Gehirn-, Rückenmarks- und Geschlechtskrankheiten angepriesen. In dem „Neurasthenie" betitelten Buche werden eine Reihe der schwersten Krankheiten als Folgen geheimer Leiden in übertriebenster Weise dargestellt, um die Kranken in Angst zu versetzen und sie zu veranlassen, einen dem Buche beigegebenen Fragebogen auszufüllen und sich danach in briefliche Behandlung durch die Firma zu begeben. Vor diesem, auf Ausbeutung leichtgläubiger und ängstlicher Personen berechneten Schwindel wird hiermit gewarnt.

Frankfurt a. O., den 7. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

524. Der Synagogengemeinde in Frankfurt a. O. ist durch Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai 1908 die Genehmigung zur Annahme der letztwilligen Zuwendung des verstorbenen Rentners Louis **Simon** in Charlottenburg von 6000 Mark zur Unterhaltung von Familiengräbern und für jüdische Arme erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 10. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

525. **Urkunde**

betreffend die Anstaltsparochie der Landesirrenanstalt in Landsberg a. W.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach

Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Für die kirchlichen Zwecke der Landesirrenanstalt in Landsberg a. W. ist die in der Anstalt befindliche Kapelle bestimmt. Derselben kommt die Eigenschaft einer Anstaltskirche im Sinne der §§ 77ff. Teil II Titel 19 des Allgemeinen Landrechts zu.

§ 2. Die in der Anstalt wohnenden Angestellten und Pfleglinge, auf welche der Anstalt wirkliche Parochialrechte gebühren, bilden eine innerhalb der landeskirchlichen Union stehende evangelische Anstaltsgemeinde, für welche die landeskirchlichen Ordnungen überall maßgebend sind.

§ 3. Anstaltsgeistlicher ist bis auf weiteres der für die Landarmen- und Korrigendenanstalt bestellte Geistliche. Wird für die Landesirrenanstalt ein besonderer Anstaltsgeistlicher angestellt, so muß er Geistlicher der evangelischen Landeskirche sein, seine Berufung unterliegt der Bestätigung des Konsistoriums, das auch seine kirchenamtliche Einführung verfügt.

§ 4. Der Anstaltsgeistliche steht hinsichtlich seiner geistlichen Amtsführung ausschließlich unter der Aufsicht und Disziplin der geistlichen Oberen (§§ 143ff., 150 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts).

Die geistlichen Amtspflichten des Anstaltsgeistlichen werden durch eine Dienstanweisung geregelt, welche der Bestätigung des Konsistoriums bedarf.

Der niedere Kirchendienst wird von den Beamten der Anstalt unter Verantwortung des Geistlichen besorgt

§ 5. Die Anstaltskirche steht nach Maßgabe des § 77 Teil II Titel 19 des Allgemeinen Landrechts unter Aufsicht der geistlichen Oberen.

§ 6. Von allen auf dem Parochialverbande der lutherischen Konkordiengemeinde zu Landsberg a. W., Diözese Landsberg a. W. I beruhenden Leistungen, kirchlichen Gebühren und Abgaben sind die Mitglieder der Anstaltsgemeinde befreit. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, diejenigen Steuerbeträge, welche von den Mitgliedern der Anstaltsgemeinde zu den Kosten der höheren kirchlichen Verbände der Kreissynode, der Provinzial- und der Landeskirche zu entrichten sind, an die Kirchenkasse der lutherischen Konkordiengemeinde zu Landsberg a. W. abzuführen.

Berlin, den 18. Juni 1908.

L. S.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

J. V.: Zitelmann.

Frankfurt a. Oder, den 26. Juni 1908.

L. S.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

J. V.: Martinius.

K. I. Nr. 3644. II. A. 2904.

526. Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen in demjenigen Teile der Stadt Landsberg a. W., welcher begrenzt wird:

a) im Westen durch die Grenze des Weichbildes der Stadt,
b) im Norden durch die Mittellinie der Soldiner Chaussee von der Weichbildgrenze an und in ihrer Verlängerung durch die Mittellinie der Soldiner Straße bis zum Schnittpunkte mit der Mittellinie der Schlachthofgasse,
c) im Osten durch die Mittellinie der Schlachthofstraße von dem genannten Punkte an bis zum Schnittpunkte mit der Mittellinie der Küstriner Straße, von da an durch die Mittellinie des Weges zur Viehrampe und dann ihre in gerader Richtung von Norden nach Süden bis zur Warthe fortlaufende Verlängerung,
d) im Süden durch das rechte Wartheufer, werden, soweit sie nicht bisher bereits zur Kirchengemeinde der Friedrichstadt gehören, aus der St. Mariengemeinde zu Landsberg a. W., Diözese Landsberg I, in die Kirchengemeinde der Friedrichstadt zu Landsberg a. W., derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1908.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brand

gez. Steinhausen.

Frankfurt a. O., den 16. Juni 1908.

(L. S.)

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Graf von der Goltz.

J.-Nr. 2 A. 2764.

527. III. Nachtrag

zum Statut für die Handwerkskammer zu Frankfurt a. Oder vom 14. August 1899.

Auf Grund des Beschlusses der Vollversammlun vom 19. März 1908 wird der § 14 wie folgt geänder

§ 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mi einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner wählt er einen Kassenführer, der nicht Mitglied der Handwerkskammer zu sein braucht.

Frankfurt a. Oder, den 19. Mai 1908.

Die Handwerkskammer.

R. Ney, Vorsitzender. Dr. Dolezych, Syndikus.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

528. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung

der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 8. August d. Js. vormittags 11 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Auslosung von 3½ % igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F—K) unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 8. Juli 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Wasserbauinspektion zu Cüstrin.

529. **Bekanntmachung**
für die Oderschiffahrt.

Seitens des Garde-Füsilier-Bataillons zu Berlin wird vom 21.—31. Juli 1908 bei Zellin eine Uebung im Bau von kriegsmäßigen Brücken auf der Oder vorgenommen werden.

Während dieser Zeit wird täglich die Unterbrechung der Schiffahrt auf kurze Zeit nötig sein. Die Brückenschlagstellen werden durch eine an hohem Signalmast gehißte rote Flagge kenntlich gemacht werden. Außerdem werden 1000 m oberstrom und 500 m unterstrom der Brücken Stromwachen in Pontons aufgestellt, welche die Schiffer mit Anweisung versehen werden.

Namens und im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien wird hierdurch unter Hinweis auf die Polizeiverordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder vom 15. Mai 1906 bestimmt, daß die Schiffe und Flöße bei diesen Stromwachen anzuhalten haben und die Weiterfahrt nur nach eingeholter Genehmigung fortsetzen dürfen. Den Anweisungen der Stromwachen ist Folge zu leisten. Dampfschiffe dürfen die Brücke nur mit hinreichend verlangsamter Geschwindigkeit passieren.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 27 und 52 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 15. Mai 1906 bestraft.

Küstrin, den 27. Juni 1908.

Der Wasserbauinspektor.
Graesinghoff, Baurat.

Bekanntmachung der Kur- u. Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

530. Aufkündigung
Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe
zur Barzahlung des Nennwertes.

Gemäß der Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1858 und des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. Dezember 1848 genehmigten Regulativs (Gesetz-Samml. 1858 S. 37, 1849 S. 76) soll der auf den Namen des Gutes Kähmen und Murtzig lautende,

3½ prozentige Kur- und Neumärkische ältere Pfandbrief Nr. 11 266 über 1000 Rtlr. Kurant

in dem nächsten Zinstermine

Weihnachten 1908

von dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut durch Barzahlung des Nennwertes eingelöst werden.

Wir fordern daher den Inhaber auf, den gedachten Pfandbrief nebst den entsprechenden Zinsscheinen, soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind, sowie der Zinsscheinanweisung unverzüglich an unsere Haupt-Ritterschaftskasse hierselbst, Wilhelmplatz Nr. 6, einzuliefern, widrigenfalls der säumige Inhaber mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek ausgeschlossen und mit seinen Ansprüchen auf den hinterlegten Barbetrag verwiesen werden wird.

Ueber die erfolgte Einlieferung wird von der Haupt-Ritterschaftsdirektion eine Bescheinigung erteilt und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung seitens unserer Haupt-Ritterschaftskasse geleistet.

Für nicht eingelieferte Zinsscheine wird der gleiche Betrag am Kapital gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Zinsscheine verwendet zu werden.

Wenn der gekündigte Pfandbrief längstens bis zum

1. Februar 1909

nicht eingeliefert worden ist, so wird dessen veranschaffter Barbetrag auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbriefs-Inhabers bei der Verwahrungsstelle des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hinterlegt und die vorstehend angedrohte Ausschließung und Verweisung durch einen Beschluß festgesetzt werden.

Berlin, den 7. Juli 1908.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
von Buch.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

531. Vom 1. Juli ab sind die Postanweisungen nach Brasilien nicht mehr in der Franken- sondern in der Markwährung auszustellen. Die Auszahlung in Brasilien erfolgt wie bisher in der Landeswährung nach dem jeweiligen Tageskurse.

Berlin W. 66, den 13. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

532. Am 6. Juli ist bei der Posthilfstelle in Petersdorf (Mark) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

533. Am 1. Juli sind in der zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Finsterwalde N.-L. gehörigen Oberförsterei Grünhaus und Försterei Zollhaus Telegraphenhilfstellen mit öffentlicher Sprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte.

534. Der Bergassessor **Horn**, technischer Hilfsarbeiter im Bergrevier West-Cottbus, wurde an die

Königliche Berginspektion in Staßfurt versetzt und an seiner Stelle der Bergassessor **Körner** zu Magdeburg dem Bergrevier West-Cottbus als technischer Hilfsarbeiter überwiesen.

Personal-Nachrichten.

535. Die Provinzialrentmeisterstelle bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin ist dem Rentenbankbuchhalter Rechnungsrat **Klose** vom 1. Juli d. Js. ab verliehen worden.

536. Der Gerichtsassessor **Eccardt** in Köslin ist der Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars überwiesen worden.

537. Dem Lehrer a. D. Friedrich **Arnold** ist die Erlaubnis zur Fortführung der Privatschule des Rettungshauses in Berlinchen erteilt worden.

538. Dem Küster, Organisten und Lehrer Paul **Kerwitz** in Schermeisel, Diözese Sternberg I, ist der Titel „Kantor" verliehen.

539. Es sind übertragen: dem Ober-Postinspektor **Schmitz** in Coblenz die Vorsteherstelle bei dem Telegraphenamt in Cottbus, dem Postinspektor **Bauerhorst** in Berlin die Verwaltung einer Stelle für Bezirks-Aufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder).

540. Der bisherige Pfarrer Amandus Gottlieb Felix **Weist** in Groß-Schmöllen ist zum Oberpfarrer der Parochie Schwiebus, Stadt, Diözese Züllichau, bestellt worden.

541. Erledigt wird die Pfarrstelle königlichen Patronats an der evangelisch-reformierten Schloßkirche in Crossen a. Oder, Diözese Crossen I, durch Emeritierung des Pfarrers **Doyé** zum 1. Oktober 1908. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenregierung.

542. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Bottschow, Diözese Sternberg II, durch Versetzung des Pfarrers **Schlunk** am 1. Oktober 1908.

Vermischtes.

543. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den **Diözesen** nachbenannten Kirchen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. gespendet wurden:

Arnswalde. K. Gabbert. 1. Ungen. Kronleucht. K. Spechtsdorf. 2. Fr. Rittergutsbesitz. v. Klitzing Alt.- u. Kanzelbekleid. **Krossen I.** K. Baudach. 3. Fr. Rittergutsbes. Fournier Kollektenbüchse. 4. Pf. Schramm Altarbibel. **Küstrin.** Friedens-K. zu Küstrin. 5. Zugführer Reimann 300 Mk. **Dobrilugk.** K. Buckowin. 6. Ungen. Kronleuchterkerzen. K. Priessen. 7. Ungen. Kronleuchterkerzen. K. Finsterwalde. 8. Ungen. 800 Mk. zur Ausschmück. d. Kirche u. 100 Mk. f. Traubibeln. 9. Frl. Pabst 2000 Mk. z. Grabpfl. K. Massen. 10. Ungen. Altarbekleid. u. 5 Mk. z. einer andern Altarbekleid. K. Schönborn. 11. Gastwirt Döbert Ausmalung d. Vorhalle. 12. Pf. Becker Ausmalung d. Turmhalle. K. D. Sorno. 13. Rosa Langhoff Hostiendose. 14. Hüfn. Kressel Abendmahlskanne. K. Arenzhain. 15. Oekonom Müller Kanzel-, Taufstein- u. Altarbekleid. K. Tröbitz. 16. Pf. Hahn Abendmahlskelch. K. Schilda. 17. Pf. Hahn Abendmahlskelch u. Patene. 18. Samml. d. Gmde. Abendmahlskanne u. Hostiendose. K. Schadewitz. 19. Pf. Hahn Vortragekreuz u. Lampe zu Bibel- u. Missionsstunden i. d. Schule. **Forst.** K. Teuplitz. 20. Häusler Binza 100 Mk. z. Traubibelfonds. **Frankfurt I.** K. Tzschetzschnow. 21. Ungen. Kranz z. Schmück. des Altarkruzifixes, Altarbibel u. 2 Altarleucht. K. Bischofssee. 22. Domänenpächter Keilwagen u. Fr. Alt.-, Kanzel- u. Taufsteinbekleid. **Frankfurt II.** K. Zechin. 23. Erben der Wwe. Preuß 2000 Mk. z. Kirchhofspfl., 1000 Mk. z. Reparaturen auf dem Kirchhofe u. 2000 Mk. z. Anschaff. v. Glocken. K. Arensdorf. 24. Gutsbes. Lindemann Krankenkommunionbesteck. Betsaal Werbig. 25. Gutsbes. Erdmann Abendmahlskanne. **Friedeberg.** K. Neu-Anspach. 26. Ungen. 6 Pakete Kerzen. K. Alt-Carbe. 27. Rent. Dieckhoff und Frau Altarteppich. **Guben.** K. Fürstenberg. 28. Bürgermstr. Collina, Rechtsanw. Steinbock, Apotheker Rutsch, Wasserbauinsp. Lenze, Amtsgerichtsrat v. d. Knesebeck, Gen.-Direkt. Reimann, Reedereidirekt. Finke, Fr. Fabrikdirekt. Kuhlmann 3 Alt.- u. 10 Wandleucht. K. Göhlen, 29. Konfirm. 08 Altarteppich. K. Fürstenberg. 30. Prinz Heinrich Schönaich Carolath Wappenfenster. 31. Baumstr. Curt Berndt u. Geschw. 2 Fenster. 32. Kfm. Fitzner Fenster. 33. Viele Gmdeglieder Samml. 5 Fenster u. Altarbekleid. 34. Mauer- u. Zimmermstr. Grosse Taufstein. K. Stargardt. 35. Ungen. Kokosläufer u. 8 Wandarme. 36. Prinz Schönaich Carolath 500 Mk. z. Anschaff. e. Orgel. 37. Komtesse v. Kleist 1000 Mk. desgl. 38. Samml. d. Gmde. 1661 Mk. desgl. 39. Altsitzer Lehmann Kronleucht. K. Vettersfelde. 40. Aelt. Richter Taufsteindecke. **Königsberg I.** K. Niedersaathen. 41. Kassenbote Keilig 1000 Mk. K. Wrechow. 42. Patr., Rittergutsbes. Wesche, Abendmahlskanne, Hostiendose und Oblatenteller. 43. Pastor Machus Altarfenster. **Landsberg I.** K. Lipkeschbruch. 44. Samml. d. Gmde. 547,50 Mk. z. Anschaff. e. Orgel. 45. Fr. Schulz Kruzifix, 2 Alt.- u. 4 Wandleucht. 46. Aelt. Schidlack Altarbekleid. 47. Aelt. Wettermann Kanzelbekleid. 48. Fam. Blaesing Kronleucht. 49. Ausgedinger F. Schulz Altarbibel. 50. Gastwirt Zickermann Kanzelbibel. **Landsberg II.** K. Alt-Diedersdorf. 51. Rittergutsbes. v. Klitzing Heizung.

(Fortsetzung in einer der nächsten Nummern.)

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.